



NÖ FEUERWEHR

LEITFADEN

FÜR WAHLVORSITZENDE

zur Durchführung der Wahlen
bei Freiwilligen Feuerwehr und
Betriebsfeuerwehren

Wahl 2021 / 1. Ausgabe - 11.11.2020



NIEDERÖSTERREICHISCHER
LANDESFEUERWEHRVERBAND





Hinweise

- Fragen:
 - * Unter www.noe122.at/wahlen-2021 werden FAQ's zu den Wahlen im Wahljahr 2021 veröffentlicht.
 - * Fragen zu den Wahlen 2021, welche in den FAQ's nicht beantwortet werden, können auch an wahlen2021@feuerwehr.gv.at gerichtet werden.
- Covid-19 Prävention
 - * Grundsätzlich ist die Durchführung der Wahl auch ohne ständiger Anwesenheit aller wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder möglich. Bei dieser Form der Wahl (im folgenden unter „Variante 1“ bezeichnet), sind lediglich die Mitglieder der Wahlleitung ständig vor Ort, die wahlberechtigten Mitglieder verlassen nach Abgabe ihrer Stimme den Ort der Wahlversammlung.
 - * Der NÖ Landesfeuerwehrverband stellt zusätzlich zu diesem Leitfaden auch ein Muster für ein „Covid-19 Präventions Konzept“ für die Wahlen in den Feuerwehren zur Verfügung (dzt. in Ausarbeitung).

IMPRESSUM

Für den Inhalt verantwortlich:



NÖ Landesfeuerwehrverband
Langenlebarner Straße 108
3430 Tulln

Veröffentlichungen innerhalb der NÖ Feuerwehren sind uneingeschränkt gestattet. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

Die geschlechtsspezifischen Ausdrücke gelten immer für alle Geschlechter gleichermaßen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jedoch auf die mehrfache Ansprache verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

1.	Wann wird gewählt?	4
2.	Wer wird gewählt?	4
3.	Wer darf bei der Wahlversammlung anwesend sein?.....	4
4.	Wer beruft ein?	4
5.	Wann ist die Wahlversammlung beschlussfähig.....	4
6.	Wer hat aktives Wahlrecht (darf wählen)?.....	5
7.	Wer hat passives Wahlrecht (kann gewählt werden)?.....	5
8.	Welche Ausbildungsvoraussetzungen müssen erfüllt werden?	5
9.	Ablauf der Wahl	6
10.	Niederschrift der Wahl (Wahlmeldeblatt)	12
11.	Wahlanfechtung	12
12.	Funktionsdauer	13
13.	Wahl eines zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreters	13
14.	Bestellung des Leiters des Verwaltungsdienstes	14
15.	Checkliste	15
16.	Checkliste - Variante 1	16
17.	Mustereinladung für eine Mitglieder- und Wahlversammlung	17
18.	Mustereinladung für eine Wahlversammlung	18
19.	Mustereinladung für eine Wahlversammlung - Variante 1	19
20.	Muster für einen Wahlvorschlag	20
21.	Muster für Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge	21
22.	Muster für Stimmzettel	22
23.	Muster für Bekanntgabe des Wahlergebnisses	23

Grundlagen: §§ 63 bis 71 NÖ FG 2015, sowie §§ 55a bis 61a NÖ FO vorbehaltlich des Inkrafttretens der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen.



1. WANN WIRD GEWÄHLT?

Die Wahlen werden im Zeitraum von 1. bis spätestens 31. Jänner 2021 abgehalten.

2. WER WIRD GEWÄHLT?

Der **Feuerwehrkommandant** und der (erste) **Feuerwehrkommandantstellvertreter**.

3. WER DARF BEI DER WAHLVERSAMMLUNG ANWESEND SEIN?

- Wahlvorsitzender
- die Wahlberechtigten
- und die Mitglieder der Feuerwehrjugend

Empfehlung des NÖ LFV bei Durchführung der Wahl mit Variante 1:

Die nicht wahlberechtigten Mitglieder der Feuerwehrjugend sollten nicht zur Wahlversammlung eingeladen werden, da sie auch nicht an der Stimmabgabe teilnehmen können.

4. WER BERUFT EIN?

Die Wahl bei Freiwilligen Feuerwehren ist durch den Bürgermeister spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich einzuberufen.

In der Einladung zur Wahlversammlung ist auf die Bestimmung des § 65 Abs. 5 NÖ FG 2015 besonders hinzuweisen.

5. WANN IST DIE WAHLVERSAMMLUNG BESCHLUSSFÄHIG?

Die Wahlversammlung ist gem. NÖ Feuerwehrgesetz 2015 § 65 Abs. 5 beschlussfähig, wenn diese den Bestimmungen gemäß einberufen wurde.



6. WER HAT AKTIVES WAHLRECHT (DARF WÄHLEN)?

Die Wahlversammlung (Mitglieder der Feuerwehrjugend ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, aktive Mitglieder, Mitglieder der Reserve). Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

7. WER HAT PASSIVES WAHLRECHT (KANN GEWÄHLT WERDEN)?

Feuerwehrmitglieder:

- die im aktiven Dienst stehen,
- eine mindestens dreijährige Dienstzeit in einer Feuerwehr nachweisen können
- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- gegen die kein Wahlausschließungsgrund gemäß § 22 NÖ Landtagswahlordnung 1992 vor-

liegt,

(1)

Wer durch ein inländisches Gericht wegen

1. einer nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, i.d.F. BGBl. I Nr. 66/2011, strafbaren Handlung;
2. einer strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB;
3. einer strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, i.d.F. BGBl. Nr. 148/1992;
4. einer in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO, BGBl. Nr. 631/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2011) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

(2)

Der Ausschluss vom Wahlrecht beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraums (§ 25 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.

- die die erforderlichen Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen (Ausnahme bei Erstwahl, siehe Punkt 8 a) und
- für die rechtzeitig (bis eine Woche vor dem Wahltermin) ein schriftlicher Wahlvorschlag aus dem Kreise der Wahlberechtigten abgegeben worden ist.

8. WELCHE AUSBILDUNGSVORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN?

Abgeschlossene Ausbildung mit dem Modul „Abschluss Feuerwehrkommandant“ (wird ersetzt durch den Zugskommandantenlehrgang II bis 1993 oder den Feuerwehrkommandantenlehrgang bis 2004. Weitere Ersatzausbildungen siehe Dienstanweisungen).



a.) bei Erstwahl gilt weiters:

Erstwahl bedeutet, dass der zu Wählende noch nie zum Feuerwehrkommandanten oder Feuerwehrkommandantstellvertreter gewählt wurde. Hat der zu Wählende die erforderlichen Module (Lehrgänge) noch nicht besucht, kann er trotzdem gewählt werden. Er hat jedoch die erforderlichen Module erfolgreich innerhalb von zwei Jahren nachzuholen. Holt der Gewählte die erforderliche Ausbildung nicht innerhalb dieser Frist nach, erlischt mit Ablauf des letzten Tages der Frist seine Funktion.

b.) bei Wiederwahl eines Feuerwehrkommandanten oder Feuerwehrkommandantstellvertreters, der bereits vor 1986 eine Wahlperiode Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantstellvertreter war, ist die Lehrgangsvoraussetzung der Zugskommandantenlehrgang I (bzw. der Zugskommandantenlehrgang bis 1984 oder der Chargenlehrgang II bis 1970).

c.) Wiederwahl innerhalb von zwei Jahren ab der Erstwahl:

Hat der zu Wählende die erforderlichen Module noch nicht besucht, kann er trotzdem gewählt werden. Er hat innerhalb von zwei Jahren ab der Erstwahl die erforderlichen Module erfolgreich zu absolvieren.

9. ABLAUF DER WAHL

Die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantstellvertreters sind in dieser Reihenfolge geheim vorzunehmen.

Für den Fall, dass keine gleichlautenden Kandidaten für die jeweilige Funktion vorgeschlagen sind, kann die Wahl auch in einem Wahldurchgang durchgeführt werden.

9.1. VORBEREITUNGEN

Für die Wahl sind vorzubereiten:

- Kuverts aus undurchsichtigem Material gleicher Größe und Farbe je Wahlgang
- Stimmzettel aus Papier in gleicher Größe und Farbe je Wahlgang (Vordrucke werden empfohlen)
- eine Wahlurne je Wahlgang
- zumindest eine Wahlzelle, damit eine geheime Wahl gewährleistet ist



9.2. WAHLEITUNG

Diese besteht aus dem Bürgermeister der Standortgemeinde und 2 weiteren geeigneten Feuerwehrmitgliedern aus dem Kreise der nicht kandidierenden aktiv Wahlberechtigten. Der Feuerwehrkommandant hat dem Bürgermeister einen Vorschlag für die Mitglieder der Wahlkommission zu machen. Der NÖ Landesfeuerwehrverband empfiehlt die Vorschläge für die Mitglieder der Wahlkommission (inkl. entsprechender Ersatzmitglieder) dem Vorsitzenden der Wahlleitung bis spätestens eine Woche vor dem Wahltermin zu übermitteln.

Vorsitzender der Wahlleitung ist der Bürgermeister, wobei der Bürgermeister bei dessen Verhinderung auch eine geeignete, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, Vertretung entsenden kann.

Aufgaben der Wahlleitung:

- Leitet die Wahl
- Trifft Entscheidungen zu Wahlrecht und Wahlausübung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende
- Überprüfung der Voraussetzungen für das passive Wahlrecht der Vorgeschlagenen
- Kann Hilfskräfte einsetzen

9.3. WÄHLERVERZEICHNIS

Die Wahlberechtigten müssen im Wählerverzeichnis eingetragen sein. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Standesbuchnummer, Dienstgrad, Vor- und Zuname der Wahlberechtigten, deren Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Mitgliederstatus.

Das Wählerverzeichnis ist spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Wahltermin an der vom Vorsitzenden bekannt zu gebenden Örtlichkeit zur Einsicht aufzulegen. Örtlichkeit, Beginn und Dauer sowie die Zeiten der Einsichtnahme, sind in der Wahlausschreibung aufzunehmen, sowie in sonst geeigneter Weise kundzutun. In dieser Zeit können offenbare Unrichtigkeiten beseitigt und Formfehler (z.B. falsche Schreibweise eines Namens, falsches Geburtsdatum) behoben werden.

Das Wählerverzeichnis bildet die Grundlage zur Wahl. Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Personen sind beim Wahlvorsitzenden schriftlich einzubringen oder nieder-

schriftlich zu Protokoll zu geben. Über solche Einsprüche entscheidet die Wahlleitung endgültig. Im Fall von berechtigten Einsprüchen ist das Wählerverzeichnis entsprechend richtig zu stellen.

Das aktive Wahlrecht dürfen nur jene Feuerwehrmitglieder ausüben, welche im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

9.4. WAHLVORSCHLÄGE

Wahlvorschläge von Wahlberechtigten, die diesen Vorschlag auch unterfertigen müssen, sind schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Wahl beim Bürgermeister einzubringen.

Der Wahlvorsitzende hat die rechtzeitige Einbringung der Wahlvorschläge und die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht der Vorgeschlagenen zu überprüfen. Diese sind vom Wahlvorsitzenden schriftlich festzuhalten und im Wahlmeldeblatt (Niederschrift) zu bestätigen. Sollten die erforderlichen Fristen der Einbringung und/oder die Voraussetzungen für einen Vorgeschlagenen nicht vorliegen, ist dies im Wahlprotokoll zu vermerken und der Vorschlag ist ungültig.

Die zur Wahl Vorgeschlagenen sind durch den Wahlvorsitzenden schriftlich zu befragen, ob sie zur Wahl antreten.

Der Vorsitzende hat spätestens 3 Kalendertage vor dem Wahltermin die gültigen Wahlvorschläge den Wahlberechtigten in geeigneter Weise kundzumachen (z.B. Anschlag im Feuerwehrhaus, in elektronischer Form,...), ebenso sind die gültigen Wahlvorschläge bei der Wahl in geeigneter Weise am Wahlort kundzumachen.

9.5. ERÖFFNUNG UND FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Vorsitzende eröffnet die Wahlversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 65 Abs. 5 NÖ FG 2015 fest. Anschließend gibt der Vorsitzende die Wahlvorschläge, die rechtzeitige Einbringung der Wahlvorschläge und das Ergebnis der Überprüfung des passiven Wahlrechts der Vorgeschlagenen bekannt.

9.6. WAHLVORGANG

- Der Wahlvorsitzende hat sich zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- Der Vorsitzende der Wahlleitung übergibt am Beginn der Wahl das Wählerverzeichnis, die Wahlkuverts und die Stimmzettel an die Mitglieder der Wahlleitung (Aufgabenverteilung).
- Zur Stimmabgabe tritt der Wahlberechtigte vor die Wahlleitung, nennt den Namen seiner Feuerwehr, seinen Namen und erhält die für die Wahl notwendigen Unterlagen (Stimmzettel, Kuvert). Zuerst geben wahlberechtigte Mitglieder der Wahlleitung die Stimme ab.
- Nach Abschluss der Stimmenabgabe ist die Wahlurne durchzuschütteln, dann vom Wahlvorsitzenden zu entleeren und es werden die abgegebenen Kuverts gezählt und deren Anzahl im Wahlmeldeblatt als abgegebene Stimmen festgehalten.
- Die Wahlleitung hat die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.
Gültige und ungültige Stimmen:
 - * Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welcher Wahlwerber gewählt wurde.
 - * Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - » er einen Namen aufweist, welcher nicht auf einem schriftlichen Wahlvorschlag aufscheint
 - * leere Kuverts zählen als ungültige Stimmzettel.
- Der Wahlvorsitzende stellt nach jedem Wahlgang fest:
 - * die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
 - * die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
 - * die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
 - * die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl vorzunehmen. (§ 65 Abs. 6 NÖ FG 2015).

9.7. STICHWAHL UND LOS

Ergibt sich keine erforderliche Mehrheit für einen vorgeschlagenen Kandidaten, so ist eine Stichwahl zwischen jenen Kandidaten vorzunehmen, welche die höchste und zweithöchste Stimmenanzahl auf sich vereinigen.



Es entscheidet das Los

- bei Stimmgleichheit von zwei Kandidaten
- über die Zulassung zur Stichwahl bei mehr als zwei Kandidaten bei Stimmgleichheit mehrerer
- wenn die Stichwahl Stimmgleichheit ergibt

Das Los ist vom jüngsten anwesenden wahlberechtigten Feuerwehrmitglied zu ziehen.

9.8. WAHLANNAHME, ANGELOBUNG

Nach Durchführung der Wahl hat der Wahlvorsitzende den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Ist der Wahlvorsitzende selbst der Gewählte, so stellt das älteste Mitglied der Wahlleitung diese Frage an den Gewählten. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Nach Annahme der Wahl und seiner Angelobung übernimmt der Gewählte die Funktion.

Die Zustimmung des Gewählten kann bei dessen Abwesenheit auch in anderer Form eingeholt werden. Die Angelobung hat dann zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen.

Das Wahlergebnis ist den Wahlberechtigten in geeigneter Weise kundzumachen.

Der Bürgermeister hat die Angelobung des gewählten Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreters (evtl. auch zu einem späteren Zeitpunkt) vorzunehmen.

Empfehlung des NÖ LFV bei Durchführung der Wahl mit Variante 1:

Nach Durchführung der Wahl (eines jeden Wahlganges) stehen die zur Wahl stehenden Personen nach Möglichkeit vor Ort zur Verfügung, um vom Wahlvorsitzenden die Frage bzgl. der Wahlannahme gestellt zu bekommen.

Das Wahlergebnis ist den Wahlberechtigten nach der Wahl in geeigneter Weise (z.B. durch Anschlag am Ort der Wahlversammlung und/oder im Feuerwehrhaus oder auch in elektronischer Form) kundzumachen.

Die Angelobung des gewählten Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreters kann in diesem Fall ebenfalls bereits vor Ort durch den Bürgermeister durchgeführt werden.

9.9. GELÖBNISFORMEL

Die Gelöbnisformel lautet:

„Ich gelobe, dass ich die Aufgaben, die mir aufgrund des NÖ Feuerwehrgesetzes übertragen wurden, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, ebenso werde ich die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze und die auf ihnen beruhenden Verordnungen und Weisungen beachten.“

9.10. BETRIEBSFEUERWEHREN

Der Betriebsfeuerwehrkommandant und der Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter werden von der Geschäftsführung des Betriebes ernannt und ihrer Funktion enthoben. Hierbei gelten die Voraussetzungen wie für den Feuerwehrkommandanten mit Ausnahme des Wahlvorschlages und der Wahlausschließungsgründe gemäß Landtagswahlordnung.

Ernennt die Geschäftsführung des Betriebes diese nicht, so werden sie von der Wahlversammlung gewählt. Den Vorsitz führt die Geschäftsführung des Betriebes.

Für die Wahl finden die Bestimmungen des NÖ FG 2015 und der NÖ FO sinngemäße Anwendung.

Die Wahl muss von der Geschäftsführung des Betriebes bestätigt werden. Diese hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen oder es ist eine Ernennung vorzunehmen. Lässt die Geschäftsführung die Frist zur Bestätigung der Wahl ungenützt verstreichen, gilt die Wahl als bestätigt.

Wurde der Betriebsfeuerwehrkommandant oder der –stellvertreter von der Geschäftsführung ernannt, sind diese abzubrufen, wenn sie ihre Dienstpflichten vernachlässigen.

10. NIEDERSCHRIFT DER WAHL (WAHLMELDEBLATT)

Die Wahlleitung muss nach Abschluss jeder Wahlhandlung den Wahlvorgang in einer Niederschrift festhalten.

Die Niederschrift muss enthalten:

- die Namen der Mitglieder der Wahlleitung,
- die Zeitangabe des Beginns und des Endes der Wahlhandlung,
- Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
- die Anzahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der erschienenen Wähler,
- die Wahlvorschläge,
- die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen,
- Angaben zur Person des Gewählten.

Die Niederschrift und das Wahlmeldeblatt sind umgehend im Wege der elektronischen Datenverarbeitung im Dienstwege dem NÖ Landesfeuerwehrverband zu übermitteln.

Wählerverzeichnis, Stimmzettel und schriftliche Wahlvorschläge sind zumindest bis nach Ende der Einspruchsfrist gesichert aufzubewahren.

11. WAHLANFECHTUNG

Das Wahlergebnis kann von jedem Wahlwerber (Kandidaten), der behauptet in seinem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, durch Beschwerde angefochten werden.

Die Anfechtung kann wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren erfolgen.

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen, ab dem ersten Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, beim Vorsitzenden der Wahlleitung eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten.

Über die Beschwerde entscheidet der Gemeindevorstand (Stadtrat) mit Bescheid endgültig.

12. FUNKTIONSDAUER

Die Funktionsdauer beträgt 5 Jahre

Die Funktion erlischt früher:

- a) bei Zurücklegung der Funktion.
- b) bei Vollendung des 65. Lebensjahres, oder bei sonstigem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst,
- c) Verlust der persönlichen Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst
- d) bei Erstgewählten zwei Jahre nach der Wahl, wenn die erforderliche Ausbildung nicht innerhalb dieser Frist erfolgreich absolviert wurde,
- e) Enthebung von der Funktion durch die Wahlversammlung (§ 68 Abs. 2 NÖ FG 2015) bzw. durch die Landesregierung wegen gesetzwidrigen vorsätzlichen Handelns (§ 83 Abs. 5 NÖ FG 2015) und
- f) Tod

13. DIE WAHL EINES ZWEITEN FEUERWEHRKOMMANDANTSTELLVERTRETERS

Ist ein Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantstellvertreter einer Feuerwehr (FF, BTF) Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter, Bezirksfeuerwehrkommandant, Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, Abschnittfeuerwehrkommandant oder Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter, so kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode ein zweiter Feuerwehrkommandantstellvertreter nachträglich gewählt werden.

Mit Erlöschen der Funktion im Landesfeuerwehrverband erlischt gleichzeitig die Funktion des zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreters.

Die Durchführung der Wahl des zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreters hat analog der obigen Ausführungen zu erfolgen.



14. BESTELLUNG DES LEITERS DES VERWALTUNGSDIENSTES

Unmittelbar nach der Wahl bestellt der Feuerwehrkommandant ein geeignetes Feuerwehrmitglied zum Leiter des Verwaltungsdienstes. Die Bestellung ist dem Landesfeuerwehrkommando über FDISK zu melden.



15. CHECKLISTE

- Ausschreibung und Einladung zur Wahlversammlung durch den Vorsitzenden 4 Wochen vor dem Wahltermin
- Auflegen des Wählerverzeichnisses an der vom Vorsitzenden bekannt zu gebenden Örtlichkeit spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Wahltermin
- Prüfung der Wahlvorschläge auf rechtzeitige Abgabe und Erfüllung der Voraussetzungen sowie schriftliche Befragung der Vorgeschlagenen ob zur Wahl angetreten wird
- Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge in geeigneter Weise spätestens 3 Kalendertage vor dem Wahltermin
- Vorbereitung von
 - * Kuverts, in ausreichender Anzahl
 - * Stimmzettel, in ausreichender Anzahl (Vordrucke werden empfohlen)
 - * Wahlurne
 - * Wahlzelle(n)
- Eröffnung der Wahlversammlung durch den Vorsitzenden (Bürgermeister)
- Anwesend dürfen sein:
 - * Wahlvorsitzender
 - * Wahlberechtigte
 - * Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
 - * Mitglieder der Feuerwehrjugend
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge in geeigneter Weise am Wahlort
- Vorsitzender überzeugt sich ob die Wahlurne leer ist
- Vorsitzender übergibt Wählerverzeichnis und Unterlagen an Mitglieder der Wahlleitung
- Stimmabgabe der Wahlberechtigten (Zuerst geben Mitglieder der Wahlleitung Stimme ab)
- Nach Beendigung des Wahldurchganges ist die Wahlurne durchzuschütteln und vom Wahlvorsitzenden zu öffnen
- Zählung der abgegebenen Kuverts, Eintragung der Summe ins Wahlmeldeblatt
- Stimmenauszählung:
 - * Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen
 - * Gesamtsumme der ungültigen Stimmen
 - * Gesamtsumme der gültigen Stimmen
 - * Anzahl der Stimmen die auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind
- Frage an die Gewählten ob sie die Wahl annehmen
- Angelobung der Gewählten durch den Bürgermeister



16. CHECKLISTE - VARIANTE 1

- Ausschreibung und Einladung zur Wahlversammlung durch den Vorsitzenden 4 Wochen vor dem Wahltermin
- Auflegen des Wählerverzeichnisses an der vom Vorsitzenden bekannt zu gebenden Örtlichkeit spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Wahltermin
- Prüfung der Wahlvorschläge auf rechtzeitige Abgabe und Erfüllung der Voraussetzungen sowie schriftliche Befragung der Vorgeschlagenen ob zur Wahl angetreten wird
- Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge in geeigneter Weise spätestens 3 Kalendertage vor dem Wahltermin
- Vorbereitung von
 - * Kuverts, in ausreichender Anzahl
 - * Stimmzettel, in ausreichender Anzahl (Vordrucke werden empfohlen)
 - * Wahlurne
 - * Wahlzelle(n)
- Eröffnung der Wahlversammlung durch den Vorsitzenden (Bürgermeister)
- Anwesend dürfen sein:
 - * ständig:
 - » Wahlleitung
 - » Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
 - * für die Dauer der Stimmabgabe
 - » Wahlberechtigte
 - » Mitglieder der Feuerwehrjugend (nur die stimmberechtigten Mitglieder der Feuerwehrjugend)
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge in geeigneter Weise am Wahlort
- Vorsitzender überzeugt sich ob die Wahlurne leer ist
- Vorsitzender übergibt Wählerverzeichnis und Unterlagen an Mitglieder der Wahlleitung
- Stimmabgabe der Wahlberechtigten (Zuerst geben Mitglieder der Wahlleitung Stimme ab)
- Nach Beendigung des Wahldurchganges ist die Wahlurne durchzuschütteln und vom Wahlvorsitzenden zu öffnen
- Zählung der abgegebenen Kuverts, Eintragung der Summe ins Wahlmeldeblatt
- Stimmenauszählung:
 - * Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen
 - * Gesamtsumme der ungültigen Stimmen
 - * Gesamtsumme der gültigen Stimmen
 - * Anzahl der Stimmen die auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind
- Frage an die Gewählten ob sie die Wahl annehmen
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses in geeigneter Form (z.B. durch Anschlag)
- Angelobung der Gewählten durch den Bürgermeister

17. MUSTEREINLADUNG FÜR EINE MITGLIEDER- UND WAHLVERSAMMLUNG

....., am

Sehr geehrte Feuerwehrmitglieder!

Als Bürgermeister lade ich gemeinsam mit dem Feuerwehrkommandanten die Feuerwehrmitglieder zur

Mitglieder- und Wahlversammlung 2021

am

Beginn Uhr

in ein.

Adjustierung: Dienstbekleidung I.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Totengedenken
4. Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung 2020
5. Bericht des Feuerwehrkommandanten
6. Berichte der Sachbearbeiter/Chargen
7. Bericht über die Kassengebarung
8. Bericht der Rechnungsprüfer
9. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
10. Bestellung der Rechnungsprüfer
11. Wahlen (gemäß §§ 63 bis 70 NÖ FG 2015 und §§ 55a bis 61a NÖ FO)
 - a. Wahl des Feuerwehrkommandanten
 - b. Wahl des 1. Feuerwehrkommandantstellvertreters
12. Angelobung von Feuerwehrkommandant und Feuerwehrkommandantstellvertreter durch den Bürgermeister
13. Bestellung des Leiters des Verwaltungsdienstes
14. Angelobungen, Beförderungen und Ernennungen
15. Beschlussfassung über den Voranschlag
16. Ansprachen
17. Allfälliges

Bitte beachten: Sofern keine gleichlautenden Wahlvorschläge für die Funktionen des Feuerwehrkommandanten und des 1. Feuerwehrkommandantenstellvertreters vorliegen, können die beiden Wahlen auch in einem Wahlgang durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. NÖ Feuerwehrgesetz 2015 § 65 Abs. 5, die Wahlversammlung beschlussfähig ist, wenn diese den Bestimmungen gemäß einberufen wurde.

Das Wählerverzeichnis liegt ab(Datum - zwei Wochen vor dem Wahltermin) im zur Einsicht auf.

Wahlvorschläge, welche vom Wahlberechtigten auch unterschrieben sein müssen, sind getrennt für jede Funktion aus dem Kreis der aktiv Wahlberechtigten schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Wahl beim Bürgermeister abzugeben.

Nach Prüfung der Wahlvorschläge durch den Bürgermeister, werden diese ab (spätestens 3 Kalendertage vor dem Wahltermin) immittels Anschlag bekannt gegeben.

Der Bürgermeister
Name

Der Feuerwehrkommandant
Name, Dienstgrad



18. MUSTEREINLADUNG FÜR EINE WAHLVERSAMMLUNG

_____, am _____

Wertes Feuerwehrmitglied!

Die Funktionsperiode von 5 Jahren neigt sich dem Ende zu. So ist es unsere Pflicht gemäß § 65 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015), im Jänner 2021 die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlen des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantenstellvertreters, unter dem Wahlvorsitz des Bürgermeisters, durchzuführen.

Aus diesem Grund werden ALLE aktiven Mitglieder, Mitglieder der Reserve und Mitglieder der Feuerwehrjugend der Freiwilligen Feuerwehr _____ zur Wahlversammlung am um in eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Feuerwehrkommandanten
4. Wahl des 1. Feuerwehrkommandantenstellvertreters
5. Angelobung durch den Bürgermeister
6. Allfälliges

Bitte beachten: Sofern keine gleichlautenden Wahlvorschläge für die Funktionen des Feuerwehrkommandanten und des 1. Feuerwehrkommandantenstellvertreters vorliegen, können die beiden Wahlen auch in einem Wahlgang durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. NÖ Feuerwehrgesetz 2015 § 65 Abs. 5, die Wahlversammlung beschlussfähig ist, wenn diese den Bestimmungen gemäß einberufen wurde.

Das Wählerverzeichnis liegt ab(Datum - zwei Wochen vor dem Wahltermin) im zur Einsicht auf.

Wahlvorschläge, welche vom Wahlberechtigten auch unterschrieben sein müssen, sind getrennt für jede Funktion aus dem Kreis der aktiv Wahlberechtigten schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Wahl beim Bürgermeister abzugeben.

Nach Prüfung der Wahlvorschläge durch den Bürgermeister, werden diese ab (spätestens 3 Kalendertage vor dem Wahltermin) immittels Anschlag bekannt gegeben.

Mit dem Ersuchen um Teilnahme und pünktliches Erscheinen zeichnet,

der Bürgermeister:

Name

Adjustierung: Dienstbekleidung I (braun)



19. MUSTEREINLADUNG FÜR EINE WAHLVERSAMMLUNG - VARIANTE 1

-----, am -----

Wertes Feuerwehrmitglied!

Die Funktionsperiode von 5 Jahren neigt sich dem Ende zu. So ist es unsere Pflicht gemäß § 65 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015), im Jänner 2021 die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlen des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantenstellvertreters, unter dem Wahlvorsitz des Bürgermeisters, durchzuführen.

Aus diesem Grund werden ALLE aktiven Mitglieder, Mitglieder der Reserve und Mitglieder der Feuerwehrjugend (welche das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben) der Freiwilligen Feuerwehr ----- zur Wahlversammlung am ----- in ----- eingeladen.

Die Möglichkeit zur Stimmabgabe ist in folgendem Zeitraum möglich:

für die Wahl des Feuerwehrkommandanten	
Wahlberechtigte mit Nachnamen (A bis ...)	von Uhr bis Uhr
Wahlberechtigte mit Nachnamen (... bis Z)	von Uhr bis Uhr
(oder Wahlberechtigte des I. Zuges	von Uhr bis Uhr
Wahlberechtigte des II. Zuges	von Uhr bis Uhr)
für die Wahl des 1. Feuerwehrkommandantenstellvertreters	
Wahlberechtigte mit Nachnamen (A bis ...)	von Uhr bis Uhr
Wahlberechtigte mit Nachnamen (... bis Z)	von Uhr bis Uhr
(oder Wahlberechtigte des I. Zuges	von Uhr bis Uhr
Wahlberechtigte des II. Zuges	von Uhr bis Uhr)

Bitte beachten: Sofern keine gleichlautenden Wahlvorschläge für die Funktionen des Feuerwehrkommandanten und des 1. Feuerwehrkommandantenstellvertreters vorliegen, können die beiden Wahlen auch in einem Wahlgang durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. NÖ Feuerwehrgesetz 2015 § 65 Abs. 5, die Wahlversammlung beschlussfähig ist, wenn diese den Bestimmungen gemäß einberufen wurde.

Das Wählerverzeichnis liegt ab(Datum - zwei Wochen vor dem Wahltermin) im ----- zur Einsicht auf.

Wahlvorschläge, welche vom Wahlberechtigten auch unterschrieben sein müssen, sind getrennt für jede Funktion aus dem Kreis der aktiv Wahlberechtigten schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Wahl beim Bürgermeister abzugeben.

Nach Prüfung der Wahlvorschläge durch den Bürgermeister, werden diese ab (spätestens 3 Kalendertage vor dem Wahltermin) im -----mittels Anschlag bekannt gegeben.

Das Wahlergebnis wird nach der durchgeführten Wahl im ----- mittels Anschlag bekannt gegeben.

Mit dem Ersuchen um Teilnahme und pünktliches Erscheinen zeichnet,

der Bürgermeister:

Name

Adjustierung: zivil



20. MUSTER FÜR EINEN WAHLVORSCHLAG

WAHLVORSCHLAG

(an den Bürgermeister)

Ich,, schlage für die Wahl zum
Feuerwehrkommandanten / Feuerwehrkommandantenstellvertreter *)

Herrn / Frau *) vor.

.....
Ort, Datum

Unterschrift

.....
Name Dienstgrad

Hinweis: Wahlvorschläge müssen bis spätestens eine Woche vor der Wahl beim Bürgermeister abgegeben werden!

*) nichtzutreffendes streichen



21. MUSTER FÜR BEKANNTGABE DER GÜLTIGEN WAHLVORSCHLÄGE

WAHLVORSCHLÄGE

Für die Wahl des **Feuerwehrkommandanten** der Freiwilligen Feuerwehr am wurden folgende schriftlichen Wahlvorschläge rechtzeitig beim Bürgermeister eingebracht, bzw. wurde diese auf das passive Wahlrecht hin geprüft:

Musterfrau Hermine (FWNR - STBNR)

Mustermann Max (FWNR - STBNR)

Für die Wahl des **1. Feuerwehrkommandantenstellvertreter** der Freiwilligen Feuerwehr am wurden folgende schriftlichen Wahlvorschläge rechtzeitig beim Bürgermeister eingebracht, bzw. wurde diese auf das passive Wahlrecht hin geprüft:

Musterfrau Hermine (FWNR - STBNR)

Mustermann Max (FWNR - STBNR)

.....
Ort, Datum

der Bürgermeister:

Name

22. MUSTER FÜR STIMMZETTEL

STIMMZETTEL

Vorschlag: Format DIN A5, alphabetische Reihenfolge der Wahlvorschläge

Stimmzettel

Wahl zum Feuerwehrkommandant

Musterfrau Hermine

Mustermann Max

Vorschlag: Format DIN A5, ohne angeführter Wahlvorschläge

Stimmzettel

Wahl zum 1. Feuerwehrkommandantstellvertreter



23. MUSTER FÜR BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES

BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES

(an die Wahlberechtigten der Freiwilligen Feuerwehr)

Der Vorsitzende der Wahlleitung gibt folgendes Ergebnis der Wahlen in der Freiwilligen Feuerwehr vom(Datum) bekannt:

- Wahl zum Feuerwehrkommandanten
 - * abgegebene Stimmen: (Anzahl)
 - * ungültige Stimmen: (Anzahl)
 - * gültige Stimmen: (Anzahl)
 - » gültige Stimmen lautend auf (Wahlvorschlag): (Anzahl)
 - » gültige Stimmen lautend auf (Wahlvorschlag): (Anzahl)

.....(Wahlsieger) hat die Wahl zum Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr..... angenommen.

- Wahl zum 1. Feuerwehrkommandantenstellvertreter
 - * abgegebene Stimmen: (Anzahl)
 - * ungültige Stimmen: (Anzahl)
 - * gültige Stimmen: (Anzahl)
 - » gültige Stimmen lautend auf (Wahlvorschlag): (Anzahl)
 - » gültige Stimmen lautend auf (Wahlvorschlag): (Anzahl)

.....(Wahlsieger) hat die Wahl zum 1. Feuerwehrkommandantenstellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr..... angenommen.

.....

Ort, Datum

der Vorsitzende:

Name



NIEDERÖSTERREICHISCHER LANDESFEUERWEHRVERBAND

Langenlebarner Straße 108
A-3430 Tulln an der Donau
+43 2272 9005 13170
noelfv@feuerwehr.gv.at • www.noel122.at

© 2020 NÖ Landesfeuerwehrkommando